



## REGIERUNGSRAT

23. April 2025

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**25.109**

---

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Infolge der Umsetzung eines überwiesenen Vorstosses werden die Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden verlängert. Dabei wird differenziert: Im Grundsatz sollen die Fristen neu 10 statt 3 Tage betragen. Einzig bei zweiten Wahlgängen soll die Frist bei 3 Tagen belassen werden. Insbesondere bei Ständerats- und Regierungsratswahlen würden sich längere Fristen nachteilig auswirken. Aufgrund der engen Fristen, die bei diesen Wahlen zwischen dem Urnengang und dem Amtsantritt bestehen, muss in diesen Fällen so rasch wie möglich Klarheit über den Ausgang der Wahlen geschaffen werden. Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sollen alle zweiten Wahlgänge der gleichen Beschwerdefrist von 3 Tagen unterstellt werden. Damit besteht eine einheitliche und bürgerfreundliche Regelung. Für das anschliessende Beschwerdeverfahren wird die Frist, analog der allgemeinen Frist auf kommunaler Ebene, auf 10 Tage festgelegt.

---

## **1. Ausgangslage**

Am 17. November 2020 reichten Dr. Lukas Pfisterer und Suzanne Marclay-Merz, beide FDP, die (20.303) Motion betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ein mit folgendem Antrag:

*"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, dass die Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten neu wie folgt festgelegt wird:*

- *vor dem Wahl-/Abstimmungstag bzw. Entscheid: 10 Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes;*
- *nach dem Wahl-/Abstimmungstag bzw. Entscheid: 30 Tage für Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerden und 10 Tage für Wahlbeschwerden, wobei die Fristen mit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit der Veröffentlichung des Ergebnisses zu laufen beginnen.*

*Dieselben gesetzlichen Fristen sollen für die Vernehmlassungen von Behörden gelten."*

Am 17. Februar 2020 erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat wandelte am 23. März 2021 die Motion in ein Postulat um und überwies es an den Regierungsrat.

## **2. Handlungsbedarf**

Die Umsetzung des Vorstosses bildete Teil der (23.140) Botschaft "Gesetz über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung". Mit Entscheid vom 5. März 2024 trat der Grosse Rat nicht auf das Geschäft ein. Im Weiteren wurde beschlossen, die (20.303) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), und Suzanne Marclay-Merz FDP, Aarau, vom 17. November 2020 betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten aufrechtzuerhalten (vgl. GRB Nr. 2024-1287). Der überwiesene Vorstoss ist somit weiterhin umzusetzen.

### 3. Umsetzung

#### 3.1 Beschwerdefrist gemäss § 68 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der (20.303) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), und Suzanne Marclay-Merz FDP, Aarau, vom 17. November 2020 betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten angeführt, dass er eine Verlängerung der Fristen für Wahlen und Abstimmungen auf kantonaler Ebene ablehne. Eine Verlängerung der Beschwerdefristen auf kommunaler Ebene auf 10 Tage erachte er dagegen als sachgerecht. In diesem Sinne hat der Grosse Rat den Vorstoss als Postulat stillschweigend überwiesen. Entsprechend unterbreitete der Regierungsrat – im Rahmen der geplanten Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes – eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Anlässlich der Beratungen dieser Revision in den Kommissionen für Allgemeine Verwaltung (AVW) und für Justiz (JUS) wurden verschiedene (Prüfungs-)Anträge gestellt. Insbesondere soll die Beschwerdefrist generell, also sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene, auf 10 Tage verlängert werden. Abweichend davon sollen Beschwerden gegen zweite Wahlgänge von Ständeratswahlen und eventuell weiterer Wahlen, beispielsweise Regierungsratswahlen, weiterhin innert 3 Tagen eingereicht werden müssen. Aufgrund der engen Fristen, die zwischen den Wahltagen und dem Amtsantritt bestehen, müsse in diesen Fällen so rasch wie möglich Klarheit über den Ausgang der Wahlen geschaffen werden.

In den beiden Kommissionen wurde den gestellten Anträgen grossmehrheitlich zugestimmt. Aufgrund des Umstands, dass der Grosse Rat an seiner Plenumsdebatte nicht auf das Geschäft "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung" eingetreten ist, fand hierzu hingegen im Parlament keine Debatte statt.

Die Anträge nehmen die Einwände des Regierungsrats auf, welche er insbesondere in der Stellungnahme zur (20.303) Motion wie folgt ausgeführt hat:

#### **"Generelle Verlängerung auf 10 Tage für Wahlen und Abstimmungen auf kantonaler Ebene**

(...)

*Am deutlichsten würden sich längere Beschwerdefristen bei Ständerats- und Regierungsratswahlen auswirken. Bereits heute besteht ein sehr enger zeitlicher Rahmen zwischen einem allfälligen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen oder der Regierungsratswahlen und der Inpflichtnahme der Gewählten.*

#### **Ständeratswahlen**

*Seit jeher setzt der Regierungsrat die Ständeratswahlen auf den gleichen Zeitpunkt an, zu dem auch die Nationalratswahlen durchgeführt werden (jeweils im Oktober des Wahljahrs). Für den Fall, dass nicht beide Ständeratssitze im ersten Wahlgang bestimmt werden können, muss das Datum für den zweiten Wahlgang festgelegt werden.*

*Die Konstituierung und Vereidigung des Ständerats findet jeweils am ersten Tag der Wintersession der eidgenössischen Räte statt. Zielsetzung bei der Festlegung des Termins für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen ist jeweils, dass die gewählten Ständerätinnen oder Ständeräte raschestmöglich vereidigt werden, in jedem Fall aber an den Bundesratswahlen (in der zweiten Sessionswoche) teilnehmen können. Beispielfhaft soll der Ablauf an den letzten Ständeratswahlen aufgezeigt werden:*

*2019 fand der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen fünf Wochen nach dem 1. Wahlgang, am 24. November 2019, statt. Die Wintersession der eidgenössischen Räte begann am 2. Dezember 2019. Mit besonderen Vorkehrungen und der speditiven Erledigung der notwendigen administrativen*

Schritte reichte die knappe Zeitspanne zwischen dem zweiten Wahlgang und dem Beginn der Legislatur, dass die gewählten Ständerätinnen und Ständeräte noch am 2. Dezember 2019 dem Bund als gewählt gemeldet und damit an der ersten Sitzung des Ständerats vereidigt werden konnten.

Die Fraktionssitzungen finden allerdings jeweils bereits 1,5 Wochen vor Sessionsbeginn statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Aargauer Ständeräte hat der Regierungsrat am 25. März 2020 deshalb entschieden, dass der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen künftig jeweils vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden soll. Damit sollen Aargauer Ständeratsmitgliedern, welche erst im zweiten Wahlgang gewählt werden, keine Nachteile gewärtigen, um in wichtigen Kommissionen Einsitz nehmen zu können.

Sollte die Beschwerdefrist auf 10 Tage verlängert werden, würde das Ergebnis, welches mit der Verlegung des Wahltermins der Ständeratswahlen um eine Woche hätte erzielt werden sollen, wieder vereitelt. Die Beschwerdefrist würde erst eine Woche später ablaufen, womit die Ständerätinnen und Ständeräte sowie die Parlamentsdienste des Bundes wiederum erst am Tag des Sessionsbeginns und der Vereidigung über ihre definitive Wahl informiert werden könnten. Wenn der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen weiterhin wie bisher fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden würde, würden die gewählten Ständerätinnen und Ständeräte aufgrund der zehntägigen Beschwerdefrist die erste Woche der Wintersession verpassen.

Im Kontext zur Fristenlage bei den Ständeratswahlen wird im Übrigen auf die (15.273) Interpellation Stefan Huwiler, FDP, Muri, vom 8. Dezember 2015 betreffend Festsetzung von zweiten Wahlgängen bei Ständeratswahlen und die regierungsrätliche Antwort vom 24. Februar 2016 verwiesen. Anlass der damaligen Interpellation war die aufgrund des notwendigen Abwartens der Beschwerdefrist erst am Vormittag des 30. November 2015 erfolgte Bestätigung durch den Landammann, dass die Wahl des neu gewählten Aargauer Ständerats Philipp Müller sowie des für ihn in den Nationalrat nachrückenden Matthias Jauslin gültig sei; nur dank dem Umstand, dass keine Beschwerden gegen die Wahl eingingen, und der gewohnt speditiven Erledigung der notwendigen administrativen Schritte durch die Staatskanzlei konnten die beiden Neugewählten ihr Amt ordnungsgemäss antreten und gemeinsam mit den übrigen Ratsmitgliedern vereidigt werden.

### **Regierungsratswahlen**

Der zweite Wahlgang bei den Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrats findet üblicherweise am vierten eidgenössischen Blankoabstimmungstermin eines Jahrs statt. Dies bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich. Durch die Zusammenlegung der Regierungsratswahlen mit allfälligen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen können, im Vergleich zu einem separaten Urnengang für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen, erhebliche Mehraufwände vermieden werden. Terminliche Alternativen bestehen zudem faktisch kaum.

Amtsantritt des Regierungsrats nach Gesamterneuerungswahlen ist jeweils der 1. Januar des nachfolgenden Jahrs. Davor muss der Grosse Rat gemäss § 25 GPR die Wahlprotokolle genehmigen.

Im Jahr 2020 war ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen am 29. November 2020 vorgesehen. So hätten die Wahlprotokolle frühestens am 15. Dezember 2020 genehmigt werden können. Bei einer Beschwerdefrist von 10 Tagen bestünde die Gefahr, dass der Grosse Rat die Wahlprotokolle nicht mehr im Dezember genehmigen könnte (Frühestmöglicher Zeitpunkt für den Versand der Botschaft an den Grossen Rat wäre der Dienstag, 15. Dezember, gewesen).

### **Zeitpunkt Amtsblattpublikation**

Die amtliche Publikation von kantonalen Wahl- und Abstimmungsergebnissen erfolgt in der Regel in der Woche nach dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstermin. Die Staatskanzlei veröffentlicht die Resultate grundsätzlich jeweils am Freitag – ausser es besteht eine besondere zeitliche Dringlichkeit. Die dreitägige Beschwerdefrist beginnt offiziell mit der Publikation zu laufen. Allerdings sind

*die detaillierten Resultate bereits vorher bekannt und werden noch am Wahl- beziehungsweise Abstimmungssonntag im Web aufgeschaltet. Mit der Publikation der Resultate im kantonalen Amtsblatt werden keine neuen Daten oder Angaben publiziert.*

*Stimmberechtigte haben nach einem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstermin in der Regel also bereits heute faktisch acht Tage Zeit, um eine Beschwerde einzureichen.*

*Aus diesen Ausführungen folgt, dass eine Verlängerung der Beschwerdefrist für Wahlen und Abstimmungen auf kantonalen Ebene zu unerwünschten negativen Konsequenzen führen würde."*

Indem die zeitkritischen Wahlgänge weiterhin einer kurzen Beschwerdefrist unterstehen sollen, kann sich der Regierungsrat dem Vorschlag anschliessen, dass die Beschwerdefrist grundsätzlich auf 10 Tage verlängert werden soll. Um möglichst klar und bürgerfreundlich zu legiferieren, schlägt er vor, dass sämtliche zweiten Wahlgänge, sei es auf kommunaler oder kantonalen Ebene, der Beschwerdefrist von 3 Tagen unterliegen sollen. Damit würde eine einheitliche Frist gelten. Bei Beschwerden gegen Wahlgänge stellen sich in der Regel keine komplexen Rechtsfragen. Im Vordergrund stehen entweder eine unerlaubte Einflussnahme oder eine falsche Ermittlung des Ergebnisses.

Mit dieser Gesetzesanpassung kommt es in Stimmrechtsangelegenheiten zu unterschiedlichen Fristen. Für Beschwerden gegen eidgenössische Abstimmungen und Wahlen gilt weiterhin eine Frist von 3 Tagen, während auf kantonalen und kommunalen Ebene eine längere Frist eingeführt wird. Das ist nicht optimal, es ist jedoch in einem föderalen System nicht unüblich, dass auf den verschiedenen Ebenen unterschiedliche Regelungen bestehen. Von Personen, die Beschwerde führen wollen, kann erwartet werden, dass sie sich via Rechtsmittelbelehrung über die im konkreten Fall geltenden Fristen in Kenntnis setzen.

### **3.2 Beschwerdefrist gemäss § 71 GPR**

Nach geltendem Recht können Entscheide des Regierungsrats über Beschwerden gegen kommunale Wahlen und Abstimmungen innert 5 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die gleiche Frist gilt für Beschwerden gegen den Entscheid der Staatskanzlei betreffend Änderung des Titels eines Initiativbegehrens sowie über abgelehnte Nachzählungsgesuche. Diese sind zwar nicht Gegenstand des eingangs erwähnten Vorstosses. Nachdem aber die Frist für die Beschwerde beim Regierungsrat von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert werden soll, macht es keinen Sinn, die anschliessende Beschwerdefrist bei 5 Tagen zu belassen. Der Regierungsrat unterbreitete in der Vorlage im Rahmen der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Verlängerung auf 10 Tage. In der vorberatenden Kommission AVW wurde ein Antrag auf 20 Tage gestellt.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die übliche Frist von 30 Tagen (vgl. § 44 Abs. 1 VRPG) nicht infrage kommt. Damit würde dem Bedürfnis, nach Wahlen und Abstimmungen möglichst rasch deren Ausgang zu kennen, nicht entsprochen. Der Regierungsrat hält es nach wie vor als zielführender, eine Frist von 10 Tagen festzulegen. Nachdem bei kommunalen Wahlen bereits ein erstinstanzliches Beschwerdeverfahren durchgeführt worden ist, liegen die Argumente auf dem Tisch. Innert 10 Tagen kann ohne weiteres eine Beschwerdeschrift zuhanden der zweiten Instanz verfasst werden. Zudem wird damit eine grössere Einheitlichkeit der Beschwerdefristen erreicht, indem grundsätzlich für alle Beschwerden, sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen auf kommunaler und kantonalen Ebene 10 Tage gelten. Einzige Ausnahme sind, wie angeführt, erstinstanzliche Beschwerden gegen zweite Wahlgänge.

## **4. Rechtsgrundlagen**

In Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses ist das GPR zu ändern. Da zudem die Bestimmung von § 42 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) über die Berechnung der Fristen teilweise ins Gesetz übernommen wird, wird im Rahmen der Erarbeitung der

Botschaft zur zweiten Beratung zu prüfen sein, ob die Verordnung gleichzeitig oder erst, wenn weitere Bestimmungen zu revidieren sind, angepasst werden soll.

## 5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Es sind keine Auswirkungen auf die mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) und auf das langfristige Entwicklungsleitbild (ELB) erkennbar.

## 6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

### 6.1 Allgemeines

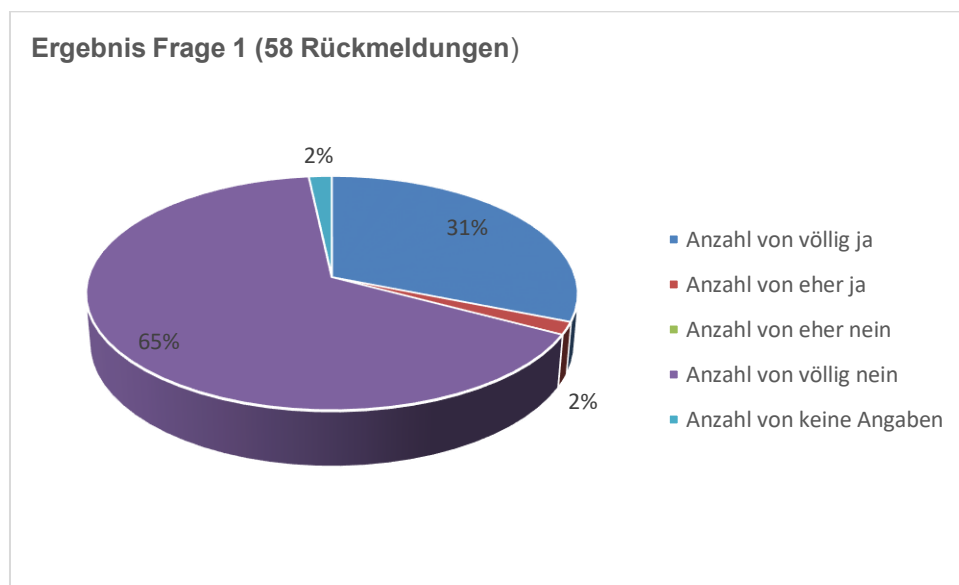
Die Anhörung fand vom 13. September 2024 bis zum 13. Dezember 2024 statt. Insgesamt sind 58 Stellungnahmen eingegangen. Beteiligt haben sich acht Parteien (Die Mitte, EDU, EVP, FDP, GLP, Grüne, SP und SVP), drei Verbände (Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, Gemeindeamänner-Vereinigung sowie Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber), 46 Gemeinden und das Zentrum für Demokratie.

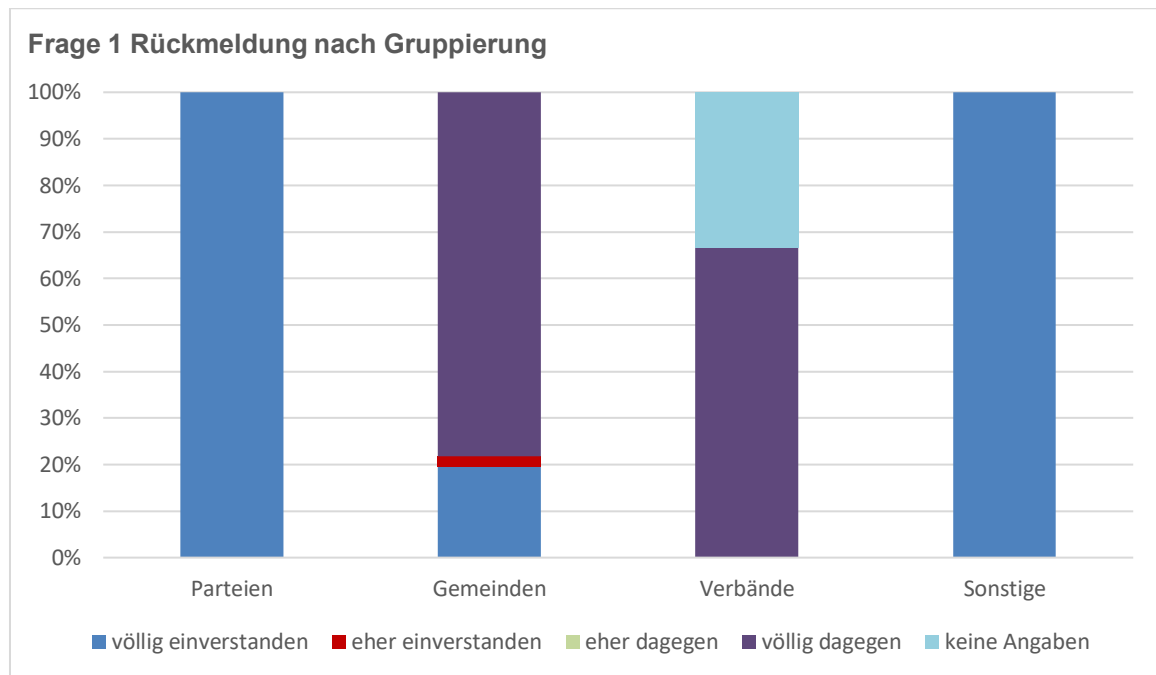
Die Anhörung ist auf unterschiedliche Resonanz gestossen. Während bei den politischen Parteien die Verlängerung der Fristen sowie die Ausnahme bei den zweiten Wahlgängen grosse Zustimmung erfahren hat, sprechen sich die Gemeinden und die Verbände mehrheitlich gegen die Verlängerung aus. Das Zentrum für Demokratie schliesslich begrüsst die Verlängerung der Fristen, lehnt jedoch die Ausnahme für zweite Wahlgänge ab.

### 6.2 Fristverlängerung bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden auf 10 Tage

Die Fragestellung lautete wie folgt:

*"Sind Sie mit der grundsätzlichen Verlängerung der Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden von 3 Tagen auf 10 Tage einverstanden (vgl. § 68 Abs. 1 GPR)?"*





Mit der grundsätzlichen Verlängerung der Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden von 3 Tagen auf 10 Tage sind alle Parteien völlig einverstanden. Ebenso stimmt das Zentrum für Demokratie der Vorlage in diesem Punkt vorbehaltlos zu. Demgegenüber sprechen sich knapp 80 % der Gemeinden und die Gemeindeammänner-Vereinigung sowie der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber gegen die Verlängerung aus.

Die befürwortenden Organisationen halten bei den Bemerkungen insbesondere fest, dass sich eine Frist von drei Tagen mit der Gewährleistung der politischen Rechte (Art. 34 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [fortan: Bundesverfassung]), mit den verfassungsmässig garantierten Ansprüchen auf ein gerechtes Verfahren (Art. 29 Abs. 1 Bundesverfassung) und auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung) sowie mit der Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung) nicht vereinbaren lasse. In drei Tagen sei es Stimmberechtigten nicht möglich, die Sach- und Rechtslage vollumfänglich abklären zu können, die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung abzuklären sowie allenfalls juristischen beziehungsweise anwaltlichen Rat einzuholen. Nahezu verunmöglicht würden Beschwerden von politischen Parteien und ad hoc gebildeten Initiativ- und Abstimmungskomitees, da diese noch einen Beschluss des Vorstandes respektive des ganzen Komitees einholen müssten und die Rechtsvertretung diesen mittels einer Bevollmächtigung oder eines Protokollauszuges nachzuweisen habe, was in drei Tagen schwierig zu bewerkstelligen sei. Damit werde der in Art. 29 Abs. 1 Bundesverfassung verankerte Anspruch auf ein gerechtes Verfahren und die darin postulierte Chancengleichheit verhindert.

Die Gegnerinnen und Gegner der Verlängerung bringen im Wesentlichen folgende Begründungen vor: Einerseits wird es als Vorteil erachtet, wenn nach der Abstimmung oder Wahl möglichst rasch Gewissheit herrscht, andererseits sollen keine unterschiedlichen Fristen gelten und nachdem infolge enger Fristen zwischen den Wahlgängen und dem Amtsantritt bei zweiten Wahlgängen die Frist nicht ausgeweitet werden kann, mache es wenig Sinn, die Fristen des ersten Wahlgangs abweichend festzusetzen.

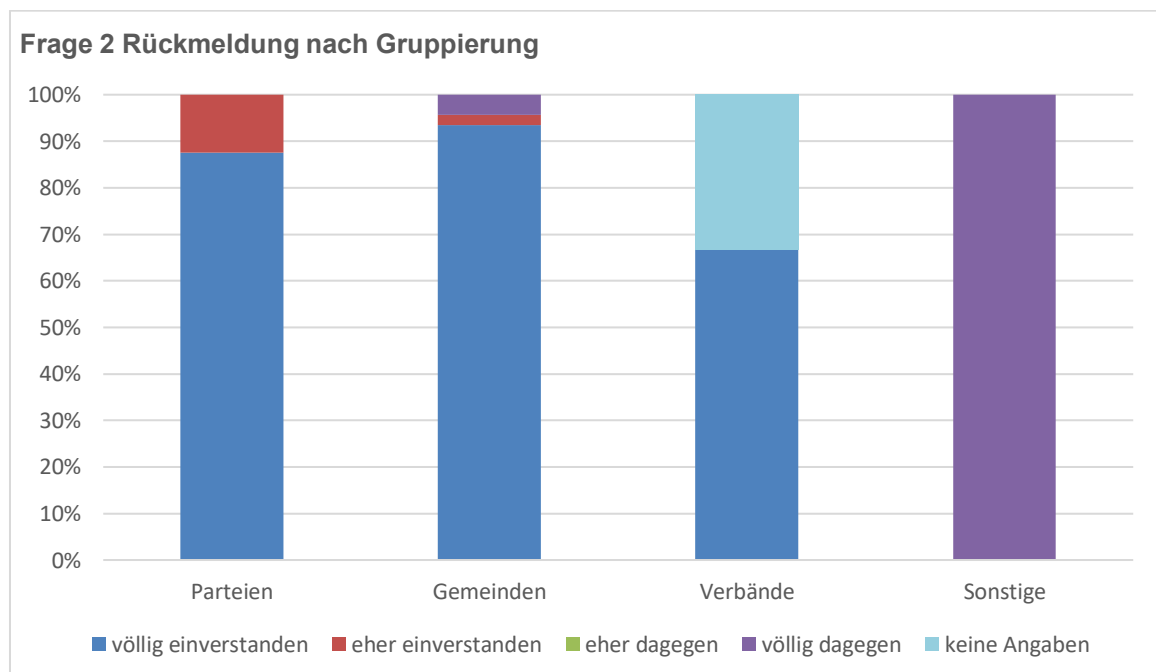
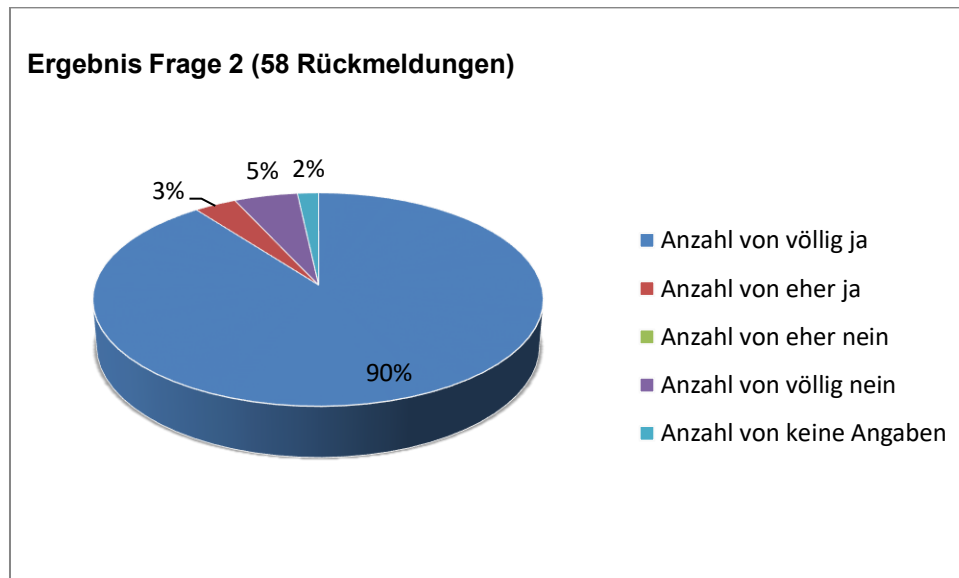
Die vorgebrachten Begründungen folgen weitgehend der bereits im vorgängigen Prozess (Stellungnahme zum Vorstoss, Ausführungen in der Botschaft zur Änderung des VRPG, Diskussionen in den Kommissionen) dargelegten Argumentationslinien. Dem Regierungsrat ist es bewusst, dass es für die Gemeinden eine gewisse Erschwernis bedeutet, wenn die Beschwerdefristen von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert werden. Umgekehrt stellt die sehr kurze Frist von 3 Tagen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine grosse Herausforderung dar, die mit einer massvollen Verlängerung

der Frist auf 10 Tage etwas gemildert werden kann. Insofern schliesst er sich den Ausführungen der Befürworterinnen und Befürworter der Fristverlängerung an. An der vorgesehen Verlängerung der Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden von 3 Tagen auf 10 Tage wird demnach festgehalten.

### 6.3 Frist bei Beschwerden gegen zweite Wahlgänge unverändert bei 3 Tagen

Die Fragestellung lautete wie folgt:

*"Sind Sie damit einverstanden, dass die Fristen bei Beschwerden gegen zweite Wahlgänge bei 3 Tagen belassen werden (vgl. § 68 Abs. 2 GPR)?"*



Die Ausnahmeregelung, dass die Fristen bei Beschwerden gegen zweite Wahlgänge bei 3 Tagen bleiben sollen, ist auf eine grosse Zustimmung von 90 % gestossen. Einzig wenige Gemeinden und das Zentrum für Demokratie sprechen sich gegen eine derartige Ausnahme aus. Dazu ist in einem Fall bei den Bemerkungen angefügt worden, es lasse sich nicht sagen, dass Wahlbeschwerden we-

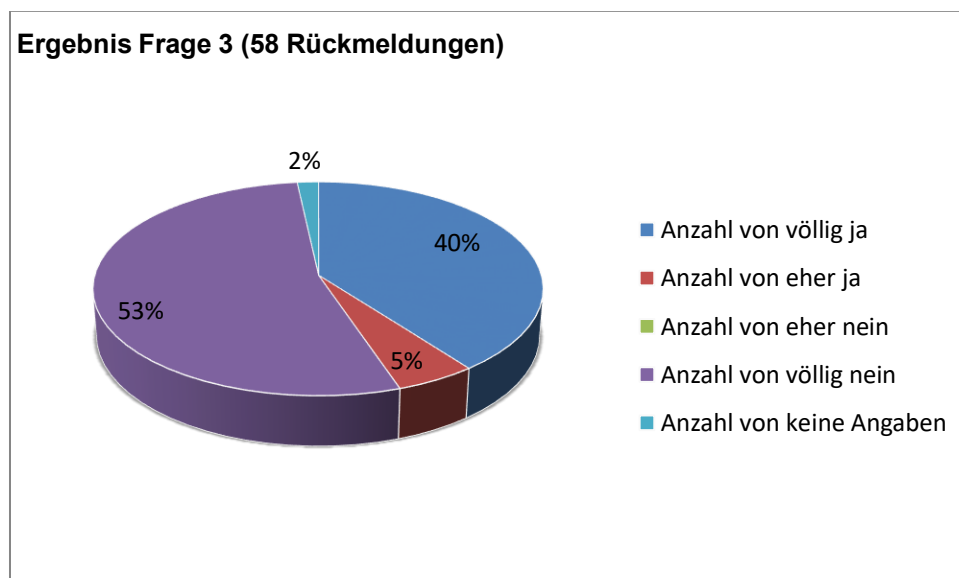
niger komplex seien, die Komplexität des Falles hänge immer vom Einzelfall ab. Der vom Regierungsrat ausgeführte Zeitdruck bei den zweiten Wahlgängen liesse sich dadurch einfach vermeiden, indem man den ersten Wahltermin früher ansetzen würde.

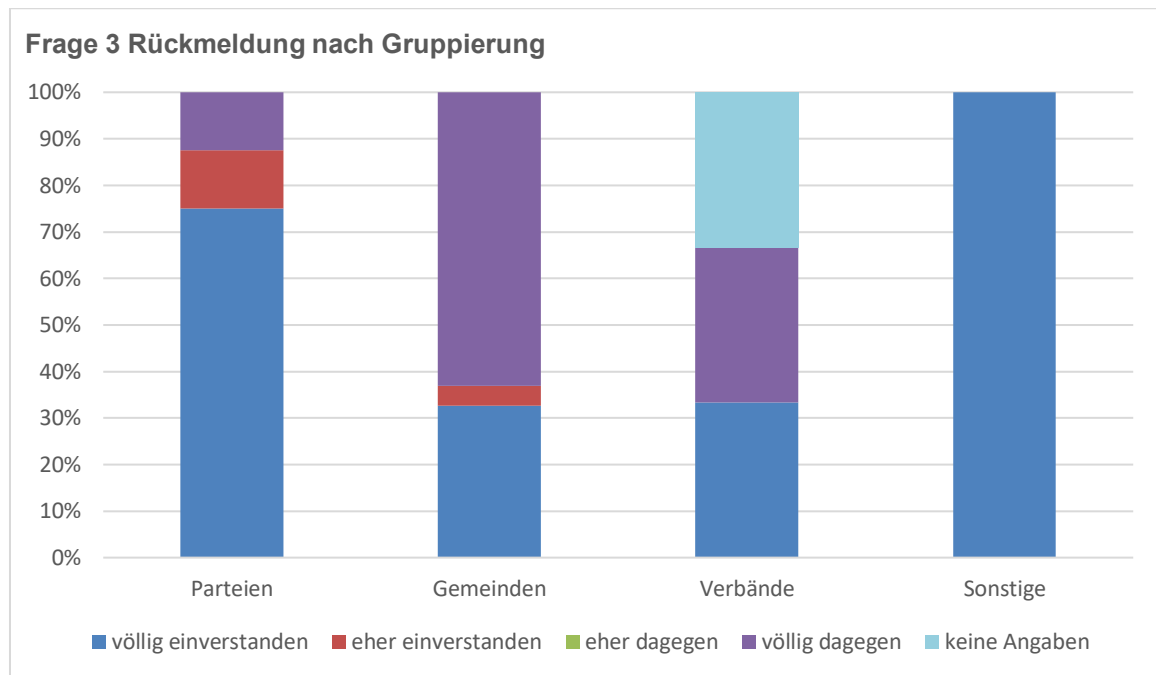
Eine frühere Ansetzung des ersten Wahlgangs ist faktisch nicht umsetzbar. Die Vorverlegung des ersten Wahlgangs der Regierungsratswahlen ist nicht möglich, da bei der Festlegung des Termins für die Wahlen des Grossen Rats und des Regierungsrats ein gewisser zeitlicher Abstand zum dritten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September eingehalten werden muss. Das würde zudem auch dazu führen, dass man separate Urnengänge für die Wahlen durchführen müsste, was den Bestrebungen, Urnengänge mit den eidgenössischen Terminen zu koordinieren, widerspräche. Dadurch käme es auch zu erheblichen Mehraufwände bei Kanton und Gemeinden. An der Ausnahmeregelung für zweite Wahlgänge ist, insbesondere aufgrund der breiten Zustimmung, somit festzuhalten.

#### 6.4 Fristverlängerung der Beschwerden in zweiter Instanz auf 10 Tage

Die Fragestellung lautete wie folgt:

*"Sind Sie mit der Verlängerung der Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in zweiter Instanz von 5 Tagen auf 10 Tage einverstanden (vgl. § 71 Abs. 2 GPR)?"*





Gut 50 % der Anhörungsteilnehmenden – die FDP, die Gemeindeammänner-Vereinigung und zwei Drittel der Gemeinden – sprechen sich gegen die vorgeschlagene Verlängerung der Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden von 5 Tagen auf 10 Tage aus. Die Gemeinden verweisen im Wesentlichen auf ihre Begründungen zur Frage 1 und sehen keine Notwendigkeit für eine Verlängerung. Die FDP demgegenüber beantragt, die Frist auf mindestens 20 Tage zu verlängern. Begründend wird ausgeführt, dass das Verfahren bis zum anzufechtenden Entscheid in der Regel mehrere Wochen oder Monate dauere. Eine Verlängerung sei umso mehr angebracht, als die Beschwerdefrist an das Bundesgericht 30 Tage betrage.

Am Vorschlag der Fristverlängerung auf 10 Tage wird konsequenterweise festgehalten, nachdem die allgemeine Frist auf kommunaler Ebene ebenfalls 10 Tage betragen soll. Umgekehrt ist eine Ausdehnung auf 20 Tage nicht angezeigt. Damit würde eine zusätzliche Fristenlänge eingeführt, die weder den kantonalen noch den bundesrechtlichen Fristen entsprechen würde. Im Weiteren sind bei Wahlen und Abstimmungen die Gründe für eine Beschwerdeführung in aller Regel nicht sehr komplex sowie Sachverhalt und Vorbringen der Parteien bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannt.

### 6.5 Weitere Anliegen

Im Rahmen der Anhörung bringt eine Gemeinde vor, dass auch eine Frist eingeführt werden sollte, innert derer die Gemeinden die Abstimmungsergebnisse zu veröffentlichen haben. Dieses Einzelanliegen ist nicht aufzunehmen. Die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Ergebnisse der Bezirks- und Kreiswahlen sind nach § 26 Abs. 1 GPR durch die Staatskanzlei im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Gemeindevahlen und Gemeindeabstimmungen ist von den Wahlbüros im durch die Gemeindeordnung bezeichneten Publikationsorgan vorzunehmen (§ 26 Abs. 2 GPR). Zwar ist hier keine Frist vorgesehen. In der Praxis hat dies bisher noch nie zu Problemen geführt. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen unverzüglich veröffentlicht werden.

Eine Partei verlangt in ihrer Anhörung, dass für das Beschwerdeverfahren auch für die Gegenpartei gesetzlich eine kurze Frist zur Erstattung der Stellungnahme zur Beschwerde angesetzt werden müsse. Ebenso sollten für die Behörden kurze Behandlungsfristen als Ordnungsfristen gelten. Dieses Anliegen ist nicht aufzunehmen. Bei der Ansetzung von behördlichen Fristen ist eine gewisse

Flexibilität erforderlich. Je nach Fall wird bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bereits heute eine kurze Frist für die Stellungnahme gewährt. Eine Verankerung im Gesetz würde die Flexibilität unnötigerweise einschränken. Zudem wäre gemäss Anliegen eine Ordnungsfrist zu formulieren. Dabei bliebe offen, was passiert, wenn diese Frist nicht eingehalten würde.

Was die Rechtsstillstandsfristen anbelangt, wird – wie von einem Anhörungsteilnehmenden angeführt – die Regelung in das Gesetz aufgenommen.

## **7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen**

### **Gesetz über die politischen Rechte (GPR)**

#### **5. Rechtspflege und Strafbestimmungen**

##### **5.2 Beschwerden**

###### **§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Beschwerden sind im Allgemeinen innert [...] 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber [...] innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen zweite Wahlgänge sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber innert 3 Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.

###### **§ 68 Abs. 1**

Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung der (20.303) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 17. November 2020 betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden angeführt, dass er eine Verlängerung der Fristen für Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene auf 10 Tage als sachgerecht erachte. Auf kommunaler Ebene ist – auch für Wahlen – keine vergleichbare Dringlichkeit für rechtskräftige Resultate gegeben wie auf kantonaler Ebene. Zweite Wahlgänge bei Gesamterneuerungswahlen finden in der Regel spätestens am letzten Blankoabstimmungstermin des Bundes im November statt. Amtsantritt ist der 1. Januar des folgenden Jahres. Bei Ersatzwahlen erfolgt der Amtsantritt zwar meist unmittelbar nach der Wahl. Eine Inpflichtnahme ist indes nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Amtes. Insofern können die Fristen ohne weitere Nachteile auf 10 Tage erweitert werden. Damit würden betreffend Fristen für Beschwerden nach den §§ 65 ff. GPR die gleiche Regelung gelten wie für Gemeindebeschwerden. Gemäss § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) beträgt die Frist bei diesen 10 Tage seit Veröffentlichung der Beschlüsse. Das heisst, für eine Beschwerde gegen einen Versammlungsbeschluss wäre die gleiche Frist vorgesehen wie für eine Abstimmungsbeschwerde gegen einen Beschluss, über den an der Urne entschieden wurde.

Bei kommunalen Abstimmungen müssen die Unterlagen den Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin zugestellt sein. Bei Wahlen beträgt diese Frist sogar nur 10 Tage (auf allen Ebenen). Offensichtlich würde eine Verlängerung der Beschwerdefrist auf 10 Tage dazu führen, dass vor einem Wahl- oder Abstimmungstermin allfällige Mängel nicht mehr vorgängig und damit rechtzeitig behoben werden können. Diesem Umstand ist jedoch nicht weiter Beachtung zu schenken, da diese Situation in der überwiegenden Mehrheit der Fälle heute schon, mit der dreitägigen Beschwerdefrist, vorliegt. Es besteht faktisch keine Möglichkeit, Fehler noch vor dem Urnengang zu korrigieren. In einem Beschwerdeverfahren muss der Gemeinde das rechtliche Gehör gewährt werden, was auch bei Ansetzung einer Kürzestfrist dazu führt, dass ein Entscheid kaum vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin gefällt werden kann. Und seit der Einführung der Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe haben sich die Verhältnisse insofern grundlegend verändert, als dass einige Stimmberechtigte unmittelbar nach dem Eintreffen der Unterlagen ihre Stimme abgeben. Ein "rechtzeitiger" Entscheid in dem Sinne, dass er vor jeglicher Stimmabgabe erfolgt, ist damit in jedem Fall nicht mehr möglich.

Mit der Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 GPR werden insbesondere Verletzungen des Stimmrechts hinsichtlich der Feststellung des Zustandekommens von Initiative und Referendum gerügt. Diesbezüglich galt in der aufgehobenen Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten vom 29. Juni 1981 eine Frist von 6 Tagen (§ 14 dieser Verordnung). Erst seit der Integration dieses Erlasses in die Gesetzgebung über die politischen Rechte beträgt die Frist 3 Tage. Diese Frist ist sehr kurz. Insbesondere betreffend die materielle Gültigkeit von Initiativen können sich je nachdem auch eher komplexe Fragen stellen, für deren vertiefte Überprüfung mehr als 3 Tage zur Verfügung stehen sollten. Das Bundesgericht hat denn auch entschieden, dass die bestehende dreitägige Frist bei Stimmrechtsbeschwerden zu verfassungswidrigen Einschränkungen führen kann. Eine Verlängerung der Frist auf 10 Tage ist hier durchaus angebracht. Der Nachteil, dass mit 10 Tagen gegenüber dem Bund eine andere Frist gilt, ist dabei in Kauf zu nehmen.

### **§ 68 Abs. 2**

Auf kantonaler Ebene besteht Dringlichkeit bei zweiten Wahlgängen. Insbesondere ist eine frühere Ansetzung des zweiten Wahlgangs der Regierungsratswahlen nicht möglich. Dieser Wahlgang findet jeweils fünf oder sechs Wochen nach dem ersten Wahlgang statt und wird auf den vierten eidgenössischen Blanko-Abstimmungstermin des Bundes angesetzt. Neben der Tatsache, dass durch die Zusammenlegung der Regierungsratswahlen mit allfälligen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen erhebliche Mehraufwände – seitens der Gemeinden und des Kantons – vermieden werden können, besteht faktisch keine terminliche Alternative. Sollte der zweite Wahlgang an einem früheren – separaten – Urnengangstermin durchgeführt werden, müsste er vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Ein noch früherer Termin ist aufgrund der Anmelde-, Druck- und Verpackungsfristen nicht möglich. Damit würde der zweite Wahlgang der Regierungsratswahlen eine oder zwei Wochen vor dem eidgenössischen Abstimmungstermin stattfinden. Die eidgenössischen Abstimmungsunterlagen müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin bei den Stimmberechtigten eingetroffen sein. Damit wären gleichzeitig Wahl- und Abstimmungsunterlagen von zwei verschiedenen Terminen bei den Stimmberechtigten, was zu Missverständnissen und potenziell zu ungültigen Stimmabgaben führen würde. Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sollen alle zweiten Wahlgänge der gleichen dreitägigen Beschwerdefrist unterstellt werden. Damit besteht eine einheitliche und bürgerfreundliche Regelung. Bei Beschwerden gegen zweite Wahlgänge liegen meist eher einfache Sachverhalte vor. Es sind keine komplexen Rechtsfragen abzuhandeln. Eine Frist von 3 Tagen genügt hier.

### **§ 71 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen. Er befindet ferner über Beschwerden gegen den Entscheid der Staatskanzlei betreffend Änderung des Titels eines Initiativbegehrens sowie über abgelehnte Nachzählungsgesuche. Die Entscheide können innert [...] 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Nachdem mit der vorliegenden Revision die Frist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden im Grundsatz von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert wird, ist es sachgerecht, dass für das anschliessende Beschwerdeverfahren nicht weiterhin die Frist von 5 Tagen gilt, sondern eine analoge Frist von 10 Tagen. Diese Frist genügt für das Ergreifen des Rechtsmittelwegs respektive das Verfassen der Rechtsschrift, da man sich bereits erstinstanzlich mit den geltend gemachten Mängeln und Rügen auseinandergesetzt hat.

### **§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch [...] Parteikosten zugesprochen. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.

<sup>1bis</sup> Bei Verfahren gemäss Absatz 1 kommen die Vorschriften über die Rechtsstillstandsfristen nicht zur Anwendung.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>1)</sup> anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.

In § 42 Abs. 1 VGPR ist eine Regelung über die Berechnung der Fristen enthalten. Der erste Teilsatz dieser Bestimmung, wonach für die Berechnung der Fristen sinngemäss die des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gelten, ist bereits durch § 72 Abs. 2 GPR abgedeckt. Dieser hält allgemein fest, dass im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar sind, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.

Gemäss § 28 Abs. 2 VRPG gelten Rechtsstillstandsfristen nur vor den Verwaltungsjustizbehörden. Im Übrigen richtet sich der Fristenstillstand gemäss § 28 Abs. 1 VRPG nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO). Nach § 1 Abs. 3 VRPG bleiben Sonderbestimmungen in anderen Erlassen vorbehalten. Gesetzestechnisch konsequent sind deshalb Ausnahmen von Rechtsstillständen in den jeweiligen Sachgesetzen zu regeln. Entsprechend wird der zweite Teilsatz von § 42 Abs. 1 VGPR neu in § 72 Abs. <sup>1bis</sup> GPR aufgenommen.

Es wird zu prüfen sein, ob § 42 VGPR gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des revidierten § 72 GPR aufgehoben werden soll oder ob man ihn bis zu einer späteren Revision der Verordnung stehen lassen kann.

Der zweite Absatz von § 72 GPR wird redaktionell überarbeitet, indem das geltende Verwaltungsrechtspflegegesetz vollständig zitiert wird.

## **8. Auswirkungen**

### **8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

In diesem Bereich sind keine Auswirkungen auf den Kanton auszumachen.

### **8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Wirtschaft ist von der Anpassung des Gesetzes nicht betroffen.

### **8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Auf die Gesellschaft hat die Revision keine Auswirkungen.

### **8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Auf das Klima und die Umwelt hat die Gesetzesanpassung keine Auswirkungen.

### **8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Mit der Verlängerung der Beschwerdefristen sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden verbunden. Es müssen einzig ein paar Tage mehr abgewartet werden, bis bekannt ist, ob ein Rechtsmittel ergriffen wird oder nicht.

### **8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Die Beziehungen zum Bund und anderen Kantonen sind von der vorliegenden Teilrevision nicht berührt.

## 9. Wirkungsprüfung

Die vorliegende Änderung des GPR erfolgt aufgrund eines überwiesenen Vorstosses. Verlängert werden einzig die Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden. Insofern erübrigt sich eine Wirkungsprüfung.

## 10. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
1. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2025
2. Beratung Grosser Rat inklusive Redaktionslesung	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Eventuelle Volksabstimmung	4. Quartal 2026
Inkraftsetzung	1. Januar 2027

## Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

## Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR)